



LIONS HILFSWERK Kassel e. V.

Satzung

(Stand vom 25. März 1988 mit Änderungen vom 08.04.2003 und 04.03.2014)

I. Gründung und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wird unter der Bezeichnung:

LIONS HILFSWERK Kassel e. V.

in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Kassel.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zwecke des Vereins sind

- die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
- die Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge
- die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- die Förderung der Altenpflege und Behindertenhilfe
- die Förderung der Kunst und der Kultur
- die Förderung mildtätiger Zwecke

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere

- durch die Ausstattung von medizinischen Einrichtungen, den Kauf von Kraftfahrzeugen und die Durchführung von Integrationsmaßnahmen für Behinderte
- durch die Ausstattung von Kindergärten, Waisenhäusern und Spezial-einrichtungen für behinderte Kinder
- durch die Ausstattung von Schulen, berufsbildenden Institutionen und vergleichbaren Einrichtungen
- durch die Ausstattung von Alten-, Pflege- und Behindertenheime
- durch die Abhaltung und Förderung von Seminaren und Jugendtreffen
- durch die Förderung von Museen und Ausstellungen einschließlich Ankauf von Kunstgegenständen
- durch die Hilfeleistungen in Fällen körperlicher und geistiger Not
- durch die Förderung anderer gemeinnütziger Vereine.

Der Verein ist also selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlicher Zwecke. Er kann seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LIONS Hilfswerk fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Organe des Vereins

§ 5

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

A. Mitgliederversammlung

§ 6

Der Mitgliederversammlung steht die Ordnung aller Angelegenheiten des Vereins zu, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a. Satzungsänderungen und die
- b. Auflösung des Vereins;
- c. sie bestellt den Vorstand und kann
- d. die Bestellung widerrufen;
- e. sie erteilt dem Vorstand mindestens jährlich die Entlastung und kann
- f. Mitglieder ausschließen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im Jahr vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen erfolgen und muss die Punkte der Tagesordnung enthalten.

§ 9

Eine Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn der dritte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangt.

§ 10 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Vorstand unterzeichnet wird. Außerdem ist eine Anwesenheitsliste der erschienenen Mitglieder anzufertigen.

§ 11 Abstimmung

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Für Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und den Ausschluss von Mitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder notwendig. Von abwesenden Mitgliedern ist die Abstimmung schriftlich einzuholen. Für die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 12

Erscheinen zu einer Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder, kann der Vorstand die Versammlung vertagen. Dies gilt nicht im Falle des § 9 dieser Satzung.

B. Vorstand

§ 13

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.

§ 14

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Auslagenersatz steht dem Vorstand im Rahmen des § 4 dieser Satzung zu.

§ 15

Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit der Satzung im Einklang steht.

Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind vom Vorstand unverzüglich dem zuständigen Finanzamt Kassel anzuzeigen.

§ 16

Bei Einberufung von Vorstandssitzungen müssen die Gegenstände der Beschlussfassung rechtzeitig angekündigt werden. Diese Ankündigungen bedürfen nicht der Schriftform (evtl. mündliche oder telefonische Ankündigung).

§ 17

Die Beschlussfassung durch den Vorstand erfolgt nach dem Mehrheitsgrundsatz.

§ 18 Vertretungsmacht

Der Verein wird vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

A. Erwerb der Mitgliedschaft

§ 19

Der Eintritt in den Verein kann schon erfolgen, wenn er sich in Gründung befindet.

§ 20

Eintrittsberechtigt in den Verein sind die Mitglieder der LIONS INTERNATIONAL. Die Beitrittserklärung erfolgt mündlich.

B. Mitgliedschaft

§ 21 Beginn

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem der Beitritt erklärt wird.

§ 22

Der Jahresbeitrag beträgt € 3,00, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Eintritts oder Austritts aus dem Verein.

§ 23

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

C. Verlust der Mitgliedschaft

§ 24

Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod beendet.

§ 25

Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erfolgen.

Der schriftlich erklärte Austritt erfolgt sofort. Vorstandsmitglieder haben eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten.

§ 26 Ausschluss

Als Ausschlussgründe kommen in Betracht:

1. ehrloses Verhalten
2. schwere Bestrafung
3. hartnäckige Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen
4. schwere Verletzung der Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

IV. Auflösung des Vereins

§ 27

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Maßgebend hierfür sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 28

Sinkt die Zahl der Mitglieder unter drei herab, hat der Vorstand binnen drei Monaten die Löschung des Vereins im Vereinsregister zu beantragen.

V. Abwicklung des Vereinsvermögens

§ 29

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) Deutscher CARATASVERBAND e. V. | zu 25 % |
| b) Deutsches DIAKONISCHES WERK | zu 25 % |
| c) DEUTSCHES ROTES KREUZ | zu 25 % |
| d) Arbeiterwohlfahrt | zu 25 % |

Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 30 Liquidatoren

Die im § 29 dieser Satzung festgelegte Liquidation ist vom Vorstand abzuwickeln. Hierzu gilt § 18 dieser Satzung entsprechend.

§ 31

Der Verein gilt während der Liquidation nur insoweit als fortbestehend, als der Zweck der Liquidation es erfordert.

§ 32 Bekanntmachung

Die Auflösung des Vereins oder der Entzug der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung hat in dem Blatt zu erfolgen, das für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts Kassel bestimmt ist.

VI. Schlussbemerkungen

§ 33

Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung beim Amtsgericht Kassel anzumelden. Diese Anmeldung hat binnen vier Wochen nach Bestätigung dieser Satzung durch mindestens sieben Mitglieder zu erfolgen.

Eine Ausfertigung dieser Satzung ist ferner dem Finanzamt Kassel vorzulegen. Die Bestimmung des § 18 dieser Satzung (Beschränkung der Vertretungsmacht) ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 34

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, finden die §§ 21 bis 79 BGB und die Bestimmungen der §§ 51-68 AO 1977 Anwendung.

§ 35

Sollte eine (oder mehrere) Bestimmung dieser Satzung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben jedoch nicht die Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung zur Folge.

Kassel, den 25. März 1988